

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Parents for Future Chemnitz

per Email:

chemnitz@parentsforfuture.de

Dienstgebäude

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Datum
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail



Gegen das geplante Holz-HKW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

für Ihr Schreiben an das Umweltamt möchte ich mich bedanken.

Wie Sie wissen, stehen die Stadt Chemnitz und der regionale Energieversorger **eins** vor der großen Herausforderung, die Energie- und insbesondere auch die Wärmewende zu gestalten und mit konkreten Schritten und Maßnahmen zu untersetzen.

Wichtige Bausteine dazu stellen der Transformationsplan der **eins** sowie die Kommunale Wärmeplanung dar. Letztere wurde 2024 vom Umweltamt in Auftrag gegeben. Bis zum Jahresende erfolgt die Datenerhebung.

Beide Projekte sollen Strategien zur Erreichung der Treibhausneutralität unter Beachtung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Belange liefern.

In diesen Arbeitsprozess binden wir auch die lokalen Klimaschutzakteure ein, wie beispielsweise zum Kick-off im vergangenen Sommer.

Andererseits sind einer unserer beiden Klimaschutzmanager und ich selbst Ihrer Einladung in den Open Space gefolgt und haben die Präsentation des Chemnitzer Klimabündnisses aufmerksam verfolgt. Die Ergebnisse lassen wir auch in die Kommunale Wärmeplanung einfließen, da gute Ansätze enthalten sind.

In unserem Hause ist sehr wohl klar, dass es zur Nutzung von Resthölzern aus dem Forst und der Landschaftspflege konträre Diskussionen gibt. Die Stadtverwaltung Chemnitz, darunter auch das Umweltamt, nutzen selbstproduzierte Holzhackschnitzel zur Wärmeversorgung kleinerer, dezentraler Objekte wie Kitas und unserer Naturschutzstation.

Dabei haben wir stets die naturschutzverträgliche Holzgewinnung im Blick, denn das Umweltamt erfüllt auch die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde. So werden zu energetischen Zwecken keine Bäume gefällt, sondern naturbelassene Resthölzer aus der Landschaftspflege unter Beachtung der guten fachlichen Praxis aufbereitet und verwendet.

Telefon 0371 488-3601
Fax 0371 488-3699
E-Mail umweltamt@stadt-chemnitz.de
www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestellen:
Stefan-Heym-Platz,
Waisenstraße

Sprechzeiten
Persönliche
Vorsprachen nur mit
Terminvereinbarung

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die Argumente von Umweltverbänden, dass die Holzverbrennung in großem Maßstab für einen Irrweg gehalten wird, ist bekannt. Allerdings hat die EU die Weichen derzeit anders gestellt. Zudem gibt es keine Technologie ohne Umweltauswirkungen, sodass diese begrenzt und streng kontrolliert werden müssen.

Deshalb möchte ich nochmals betonen, dass die Stadt Chemnitz selbst Holz nutzt, was bei Pflege- und Unterhaltungsarbeiten anfällt.

Zu dem in Planung befindlichen Holz-HKW möchte ich feststellen, dass die Stadt Chemnitz hier zwei verschiedene Aspekte zu vertreten hat.

Einerseits ist es ihre kommunale Aufgabe, zukunftsfähige Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten bzw. mitzugestalten.

Andererseits erfüllt das Umweltamt jedoch auch die Aufgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde und damit als für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Untere Landesbehörde.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fallen unter die gesetzlichen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), welche das Genehmigungsverfahren regelt. Hinzu kommt die 4. BImSchV und deren Anhang. Dort ist festgelegt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung wie ein Heizkraftwerk durch den Einsatz von naturbelassenem Brennstoff einer solchen Genehmigung bedürfen.

Fachlich-inhaltliche Anforderungen werden durch die 44. BImSchV, die VO über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, und andere Gesetze wie das Wasserrecht, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Bauordnung, Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit u. a. festgeschrieben. Die Regelungen gelten für den Anlagenbetreiber und die Genehmigungsbehörde sowie ggü. Dritten. Sie sind alle im Zuge eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Da das Holz-HKW nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegt, ist die Stadtverwaltung Chemnitz und speziell das Umweltamt für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens zuständig.

Nach § 6 Absatz 1 des BImSchG ist „die Genehmigung ... zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung (siehe 44. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Den Nachweis hat der Antragsteller und spätere Anlagenbetreiber durch Gutachten zu erbringen.

Im Verwaltungsrecht nennt man das eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, die Genehmigungsbehörde kann einen Antrag nur dann ablehnen, wenn geltende rechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden und das Projekt nicht entsprechend nachgebessert wird.

In der Endkonsequenz bedeutet dies, dass der Antragsteller nicht nachweisen muss, dass sein Konzept das Beste ist, oder er auch andere Alternativen prüfen muss, sondern dass er Anspruch auf die Genehmigung seines Projektes hat, wenn er geltendes Bundes-, Landes- und Ortsrecht einhält.

Eine trotzdem verweigerte immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann vom Antragsteller eingeklagt werden.

In einem ersten Antragsgespräch im Oktober 2024 wurden beizubringende Gutachten festgelegt. Dazu gehören eine Lärmimmissions- und eine Luftschadstoffprognose sowie die detaillierte Beschreibung der Herkunft des Holzes. Weiterhin sind stadtklimatische Aspekte zu berücksichtigen.

Der Genehmigungsantrag soll im Dezember 2024 bzw. im Januar 2025 eingereicht werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie meine Ausführungen nicht zufriedenstellen werden. Ich bitte dennoch um Verständnis, dass das Umweltamt und die anderen beteiligten Behörden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen müssen.

Unabhängig darf ich Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung und des Transformationsplanes der **eins** auch die von Ihnen aufgezeigten Lösungen wie der Einsatz von Großwärmepumpen, z. B. zur Nutzung von Wärme aus Abwasser, ernsthaft geprüft werden.

Weiterhin sichere ich Ihnen die weitere Einbeziehung in die Wärmeplanung und den kommunalen Klimaschutz allgemein zu.

Freundliche Grüße

